

Der Kreiskirchenrat hat im Herbst 2025 die Möglichkeit der Vergütung Ehrenamtlicher im Bereich des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis Südharz beschlossen. Dazu finden Sie im Anhang die Verwaltungsanordnung der EKM sowie eine Übersicht über die Regelungen im Kirchenkreis Südharz. Für die Kirchengemeinden stellt dies lediglich eine Möglichkeit dar. Eine Verpflichtung gibt es dazu nicht. Wenn man sich dazu entschließt, bedeutet dies:

- Es wird einmalig ein GKR-Beschluss darüber benötigt.
- Die festgelegten Stundensätze sind verbindlich.
- Höhere Stundensätzen bedingen eine Qualifizierung. Diese muss einmalig dem Kreiskirchenamt Nordhausen nachgewiesen werden.

Ralf Rüdiger, Leiter des Kreiskirchenamtes

Vergütung Ehrenamtlicher im Bereich des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis Südharz ab dem 01.01.2025

Grundlage: Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Grundsatz: Die Vergütung ist stets von der kirchlichen Institution zu zahlen, die den direkten Auftrag erteilt zu dem Dienst erteilt.

Zuschuss: Der Kirchenkreis beteiligt sich mit 50% an der jeweiligen Einzelvergütung. Bei Vakanzen erhöht sich der Zuschuss auf 100 %. Fachspezifische Ausnahmen behält sich der Kirchenkreis Südharz vor.

Der Zuschuss wird einmal jährlich durch das Kreiskirchenamt abgerechnet.

Voraussetzungen:

1. kirchenmusikalischer Dienst
 - abgeschlossener Ehrenamtsvertrag bzw. Honorarvertrag
 - Genehmigung des Vertrages durch den Kreiskirchenrat
 - Bei einer Einzelvergütung über dem Betrag für Personen „ohne Prüfung“, muss die Qualifikation einmalig nachgewiesen werden (Kopie abgeschlossenen Prüfung im Kreiskirchenamt einreichen).
 - ohne Prüfung: - Musiker ohne Prüfungsabschluss
 - mit Prüfung D: - Musiker mit Kantorenprüfung D oder vergleichbarer Abschluss
 - mit Prüfung C: - Musiker mit Kantorenprüfung C oder vergleichbarer Abschluss
 - mit Prüfung A oder B: - Musiker mit Kantorenprüfung A oder B oder vergleichbarer Abschluss

Der vergleichbare Abschluss wird als Einzelfallentscheidung von dem/der Kreiskantor:in festgestellt.

2. gemeindepädagogischer Dienst
 - abgeschlossener Ehrenamtsvertrag bzw. Honorarvertrag
 - Genehmigung des Vertrages durch den Kreiskirchenrat
 - Bei einer Einzelvergütung über dem Betrag für Personen „ohne Prüfung“, muss die Qualifikation einmalig nachgewiesen werden (Kopie der abgeschlossenen pädagogischen und religionspädagogischen Qualifikation im Kreiskirchenamt einreichen).
 - ohne Prüfung: - Erzieher ohne religionspädagogischer Qualifizierung (RPQ)
 - alle anderen

- mit Prüfung:
 - Erzieher mit religionspädagogischer Qualifizierung (RPQ)
 - FS Abschluss
 - BibelschulabsolventInnen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss haben
 - Fachschule Gemeindepädagogik
 - Bachelor/Master
 - SozialpädagogInnen mit einer religionspädagogischen Qualifizierung
 - RelgioinspädagogInnen...
 - BibelschulabsolventInnen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss haben
3. Prädikanten/ qualifizierte Lektoren und andere Verkündigungsdienste
- Beauftragung durch den Superintendenten
 - Prädikanten- oder Lektorenvereinbarung durch den Kreiskirchenrat
 - Die Qualifikation muss einmalig nachgewiesen werden (liegt bei Beauftragung durch den Superintendenten bereits vor)
 - Lektoren:
 - Ausbildung zum qualifizierten Lektor
 - Prädikanten:
 - Ausbildung zum Praktikanten